

- c) mündliche oder schriftliche Erklärungen von einzelnen Personen zu erhalten und
- d) die notwendige operative Arbeit durchzuführen.

Eine wichtige Voraussetzung für die richtige Organisation der Untersuchung besteht in der auf dem Gesetz basierenden Koordination der Arbeit der Untersuchungsorgane und der Institutionen der Miliz, da viele Verfahren von der Miliz eingeleitet und erst später von den Untersuchungsführern der Staatsanwaltschaft übernommen werden.

Ist ein Verfahren zur weiteren Untersuchung an den Untersuchungsführer gelangt, so muß bei der Aufstellung des Planes der Untersuchungshandlungen sorgfältig überlegt werden, wie man sich der operativen Möglichkeiten der Miliz am zweckmäßigsten bedient.

Insbesondere kann die Miliz mit der Durchführung einzelner Untersuchungshandlungen (Durchsuchung und Beschlagnahme) und anderer operativer Maßnahmen (Festnahme, Organisierung der Observation verdächtiger Personen usw.) betraut werden.

Übernimmt der Untersuchungsführer ein Verfahren, so muß er sorgfältig das Material studieren, das als Grundlage für die Einleitung gedient hat. Nur unter dieser Bedingung können entsprechende Versionen begründet aufgestellt und ein durchdachter Untersuchungsplan ausgearbeitet werden.

In Verfahren wegen Diebstahls und Amtsmißbrauchs sowie bei einigen anderen Straftaten ist es manchmal zweckmäßig, die notwendigen zusätzlichen Materialien und Dokumente anzufordern, die zur Orientierung in den Umständen des verbrecherischen Geschehens beitragen können. In einer Reihe von Fällen dürfte es von großem Nutzen sein, sich mit dem Tätigkeitsbereich oder dem Arbeitsprozeß des entsprechenden Produktionszweiges bekannt zu machen, den Dokumentenumlauf zu studieren usw.

In diesem Stadium der Ermittlungen muß man sich auch darüber klar werden, ob in dem Verfahren eine Situation besteht, die die unverzügliche Durchführung irgendwelcher Untersuchungshandlungen erforderlich macht.

So muß man zum Beispiel bei Mord, Raubüberfall, vorsätzlicher Brandstiftung in der Regel sofort eine Tatortbesichtigung, eine Durchsuchung und andere unaufschiebbare Untersuchungshandlungen durchführen; bei Diebstählen und Amtsvergehen müssen entsprechende Dokumente beschlagnahmt oder Wertsachen eingezogen werden.